- E n t w u r f -

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17.03.2026 zum Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses vom 31.12.2023 gem. § 59 (3) GO NRW

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss zum 31.12.2023 – bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang mit Kapitalflussrechnung – sowie den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2023 geprüft und sich hierzu des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (AWR) als örtliche Rechnungsprüfung bedient.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes des AWR (02/2026 vom 15.12.2025) zu dem Ergebnis der Gesamtabschlussprüfung gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.

Die Gesamtabschlussprüfung wurde gemäß § 102 GO NRW in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung und die Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) vorgenommen.

Danach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden konnten (§ 102 Abs. 3 GO NRW).

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Münster und ihrer Tochterunternehmen.

Auch der Gesamtlagebericht steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Münster und ihrer Tochterunternehmen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW wird die von der Stadtkämmerin am 02.12.2025 aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Fassung des Gesamtabschlusses nebst Gesamtlagebericht vom 31.12.2023 gebilligt.

Münster, 17.03.2026

Albert Wenzel

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses